

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06103 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung
Wirtschaft und Kommunales

Stadt Halle (Saale)
Die Oberbürgermeisterin
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2012

Halle, 17. Aug. 2012

Ihr Zeichen:

Zur Haushaltssatzung 2012 ergeht folgende Entscheidung:

Mein Zeichen:
305.4.1-10402-HAL-HH2012

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2012 wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, dass durch die Oberbürgermeisterin mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 60 v.H. gefördert werden. Die Haushaltssperre ist zumindest bis zur Erreichung einer Ergebnisverbesserung von 5.241.927 € aufrecht zu erhalten.

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hatte am 25.04.2012 erstmals eine Haushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen. Diese Haushaltssatzung ist mit Verfügung vom 11.06.2012 kommunalaufsichtlich beanstandet worden.

Daraufhin hat die Stadt die Haushaltssatzung 2012 überarbeitet. Vom Stadtrat wurden die überarbeitete Haushaltssatzung sowie das zugehörige Konsolidierungskonzept am 18.07.2012 beschlossen.

Mit Bericht vom 22.07.2012, hier eingegangen am 25.07.2012, legte die Stadt Halle (Saale) dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung vor. Am 15.08.2012 wurde die Stadt zur beabsichtigten Entscheidung angehört.

Die Haushaltssatzung 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

II.

Zu 1.)

Die Stadt Halle (Saale) hat für das Haushaltsjahr 2012 erstmalig einen doppischen Haushalt nach den Grundsätzen des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)“ erstellt.

Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2012 entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Der Ergebnisplan ist im Haushaltsjahr 2012 nicht ausgeglichen und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA nicht im Einklang. Es wird ein negatives Jahresergebnis von 5.241.927 € prognostiziert. Im Vergleich zur beanstandeten ersten Version des Haushaltes 2012 verringert sich der planmäßige Fehlbetrag jedoch um ca. 6,3 Mio. €.

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Stadt in den Jahren 2013-2015 wird nunmehr ausgeglichen dargestellt, der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge übersteigt hier jeweils den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen. In der ersten Version des Haushaltes 2012 waren für die Jahre 2013-2015 noch negative Jahresergebnisse ausgewiesen worden.

Des Weiteren hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 GemHVO Doppik neben dem Ergebnisplan auch der Finanzplan als Teil der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 GemHVO Doppik am Grundsatz des § 90 Abs. 3 GO LSA auszurichten und ist insoweit in jedem Jahr auszugleichen. In der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Halle (Saale) übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen für die einzelnen Jahre, so dass die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 3 GemHVO Doppik nicht eingehalten wird.

In den Jahren 2012 - 2015 werden erhebliche negative Änderungen des Bestandes der Finanzmittel ausgewiesen, was vor allem unter Betrachtung des notwendigen Abbaus der kameralen Altfehlbeträge eine Besorgnis erregend Entwicklung darstellt.

Zum Zeitpunkt der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen bestand für die Stadt Halle (Saale) die aus §§ 156 Abs. 3, 158 Abs. 3 GO LSA folgende Rechtspflicht, kamerale Altfehlbeträge in Höhe von ca. 239,3 Mio. € abzudecken. Da die kamerale Altfehlbeträge als kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in der Eröffnungsbilanz nachzuweisen sind, kann ein Abbau nur durch entsprechende Tilgungsleistungen erfolgen, wofür der Einsatz liquider Mittel erforderlich ist. Nur so kann die derzeit unter Verstoß gegen § 102 GO LSA erfolgende Finanzierung der Altfehlbeträge beendet werden. Die oben beschriebenen mittelfristigen Finanzplanentwicklung lässt jedoch eine Reduzierung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu, so dass eine entsprechende Überarbeitung der Planung unter Ergreifung effizienter Konsolidierungsschritte unumgänglich ist.

Im Übrigen verfügt der vorliegende Haushalt 2012 nach wie vor nur über eine sehr eingeschränkte Aussagekraft, da entgegen den Vorgaben des § 16 GemHVO Doppik keinerlei Erläuterungen der Teilergebnis- bzw. Teilfinanzpläne vorhanden sind. Mein diesbezüglicher Hinweis in der Verfügung vom 11.06.2012 auf die Notwendigkeit dieser Erläuterungen wurde von der Stadt nicht aufgegriffen. Ich erwarte, dass die Stadt im Rahmen der Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2013 die gesetzlichen Anforderungen diesbezüglich beachtet. Zudem sind die im Runderlass des MI LSA vom 01.07.2011 (MBL LSA Nr. 27/2011) aufgeführten verbindlichen Muster vollständig zu übernehmen.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Stadt Halle (Saale) zur Haushaltssatzung 2012 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen zwar rechtlich möglich, sie wäre auch geeignet, die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens sehe ich jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der mit der Stadt getroffenen Vereinbarung zur Haushaltskonsolidierung von einer Beanstandung ab. Mit der unter Ziffer 2. getroffenen Anordnung steht ein annähernd gleich geeignetes, aber milderes Mittel zur Verfügung, einer Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt, hier insbesondere beim Fehlbetrag des Ergebnisplans, entgegen zu wirken.

Zu 2.)

Auf der Grundlage des § 137 GO LSA ist es geboten, die Verfügung einer Haushaltssperre durch die Oberbürgermeisterin entsprechend § 27 GemHVO Doppik anzuordnen.

Wie unter 1.) dargelegt, wird ein erheblicher Fehlbedarf im Ergebnisplan für das Jahr 2012 ausgewiesen. Die Haushaltssperre dient der Reduzierung des veranschlagten Fehlbedarfs des Jahres 2012 und soll sicherstellen, dass zumindest ein geringeres negatives Jahresergebnis im laufenden Haushaltsjahr als geplant entsteht, um eine weitere Verschlechterung der Haushaltslage zu minimieren.

Darüber hinaus dient die Begrenzung der Auszahlungen auf einen rechtlich notwendigen Umfang der Vermeidung einer zusätzlich notwendigen Inanspruchnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, da die Finanzsituation der Stadt Halle (Saale) ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht nach Abwägung der Interessen noch für das laufende Haushaltsjahr erfordert. Die Anordnung ist auch angemessen. Ein milderer Mittel, der prognostizierten Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der Stadt wirksam entgegenzuwirken, steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

- 1) Es wird gebeten, dem Landesverwaltungsamt die von der Oberbürgermeisterin verfügte Haushaltssperre zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 2) Es wird erwartet, dass die im Rahmen der Verwendung der VNG-Erlöse zugesagte Verringerung des städtischen Zuschusses an die Zoo GmbH um 787.000 € p.a. erfolgt und spätestens ab dem Jahr 2013 im Haushalt veranschlagt wird.
- 3) Die Stadt darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen des Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.
- 4) Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag


Säger